

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 028|2021

# **Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geomatics**

## **Version 5**

### **vom 10.11.2021**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S.489) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 9. November 2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Geomatics. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss **für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und**

**für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres**

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein (**Ausschlussfristen**).

Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, (entsprechend § 6a, 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HZG, § 20 Abs. 2 Satz 2 HZVO) ist die Bewerbungsfrist der 15. Mai eines Jahres für das Wintersemester und der 15. November für das Sommersemester (**Ausschlussfristen**).

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Geomatics sind:

1. ein mit mindestens der Note 2,5\_bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Geomatics Studiengang oder sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein.

2. Studienleistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium von mindestens

a) 6 CP aus dem Bereich GIS

a. und

b) 6 CP aus dem Bereich Programmieren

Soweit die Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulabschlusses besser als 2,0 ist, ist nur der Nachweis von Studienleistungen nach a) oder b) erforderlich.

3. Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach § 3 Absatz 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung.

(2) Bei ausländischen Studienbewerbern erfolgt eine Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem durch das International Office (IO).

#### **§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise**

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über weitere Zugangsvoraussetzungen gem. § 3,
2. Nachweise über Vorerfahrungen gem. § 10 Absatz 2

(3) Die Zulassung zu Masterstudiengang Geomatics kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem. § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs Geomatics erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatics.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 5).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

## **§ 5 Zulassungskommission**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt eine Zulassungskommission, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatics vor.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Geomatics festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. §6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im Öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch. Die Anlage 8 der HZVO ist dabei zu beachten.
- (2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Geomatics übersteigt.

## **§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) die Zugangsvoraussetzungen des §59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
  - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand der in §§ 9 bis 11 festgelegten Auswahlkriterien eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Messzahl.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

## **§ 8 Ermittlung der Messzahl**

Für die Ermittlung der Messzahl werden die gem. § 9 und § 10 erreichten Punktzahlen multipliziert, woraus sich die Bewertungspunkte ergeben (BP) und im Anschluss daran wird die Zahl durch 10 dividiert.

## **§ 9 Durchschnittsnote des vorangegangenen Studienabschlusses i.S.v. § 3 Abs. 1**

Aus der Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulabschlusses wird die Leistungspunktzahl (LP) berechnet, die der linearen Interpolation zwischen der Bestnote des Notensystems (entspricht 10 Punkte) und der Mindestnote zum Bestehen (entspricht 1 Punkt) entstammt.

## § 10 Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatics ist

(1) Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Geomatics, werden in 10 Bereichen mit max. 1 Ausbildungspunkt (AP) bewertet. Dafür müssen folgende ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden (s. Tabelle).

Studienleistung	CP
Kartographie Grundlagen	4
Geodäsie Grundlagen	4
Geomatik	8
Programmieren	12
Grafische Datenverarbeitung	1
Informatik Grundlagen	1
Statistik / Ausgleichsrechnung	1
Geographie	8
Mathematik	8
GIS	12

(2) Soweit der Bewerber in einzelnen der in Absatz 1 genannten Bereiche Studienleistungen nicht vorweisen kann, können diese jeweils durch folgende Vorerfahrungen ersetzt werden:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung, in dem der jeweils nach Absatz 1 genannte Bereich Gegenstand der Ausbildung war und/oder Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten in dem jeweils nach Absatz 1 genannten Bereich
- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen, insbesondere Weiterbildungslehrgänge.

Die Entscheidung trifft die Zulassungskommission.

## § 11 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

## § 12 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

## § 13 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 11) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Geomatics vom 20.04.2021, Version 4 außer Kraft.

Karlsruhe, den 10.11.2021

gez.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 11.11.2021